

Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 05/2009 – August 2009

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
hier kommt eine neue Ausgabe meines Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“.

Aus der eigenen Praxis: unbefristete Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V sind Kinder bei einem gesetzlich versicherten Elternteil ohne Altersgrenze mitversichert, wenn sie als behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung bereits zu einem Zeitpunkt vorlag, als die Voraussetzungen der Familienversicherung auch noch aufgrund einer anderen Tatbestandsvariante des § 10 Abs. 2 SGB V erfüllt waren (z.B.: die Behinderung trat vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein - § 10 Abs. 2 Nr. 1 SGB V).

Der spätere Widerspruchsführer (W) ist von Geburt an körperbehindert und von der Pflegeversicherung mit einer Pflegestufe eingestuft. Seit längerer Zeit befindet er sich auf Jobsuche, da er von seinem Ausbildungsbetrieb nicht übernommen wurde.

Anfang des Jahres wurde er von seiner gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) darüber informiert, dass er sich demnächst selbst freiwillig krankenversichern müsse, da er das 23. Lebensjahr vollenden würde und nicht erwerbstätig sei. Mit dieser Information wurde er zur Berechnung der Beitragshöhe aufgefordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen. Wahrheitsgemäß teilte der noch bei seinen Eltern wohnende W mit, dass er weder über Einkommen noch über Vermögen verfüge. In dieser Mitteilung bat er um Prüfung, ob es keine Möglichkeit des Fortbestands der Familienversicherung geben würde.

Die GKV stufte ihn daraufhin zum Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte ein und erließ einen Beitragsbescheid über monatlich 143,64 EUR (KV: 125,16 EUR + PV: 18,48 EUR). Mangels eigener finanzieller Mittel hätten diesen Beitrag seine Eltern bezahlen müssen.

Seine Anfrage hinsichtlich der Familienversicherung wurde mit einer nicht näher begründeten Ablehnung beantwortet.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch hatte Erfolg. Der W ist nunmehr weiterhin unbefristet familienversichert und somit beitragsfrei.

Es konnte zur Überzeugung der GKV dargelegt werden, dass der W aufgrund seiner Behinderung (derzeit) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Zwar hatte der W in der Vergangenheit eine kaufmännische Ausbildung erfolgreich abschließen können. In der Widerspruchsbegründung konnte jedoch – anhand der seitens der Eltern akribisch festgehaltenen Bemühungen im Rahmen der Arbeitsplatzsuche – belegt werden, dass der W gerade aufgrund seiner Behinderung keinen Arbeitsplatz erhalten hat und dass er daher aufgrund seiner Behinderung nicht im Stande ist, sich selbst zu unterhalten. So konnte zum Beispiel dargelegt werden, dass Freunde mit dem gleichen Berufsabschluss in Bewerbungsverfahren, an denen sich auch der W beteiligt hatte, berücksichtigt wurden, obwohl ihnen Zusatzqualifikationen fehlten, über die W verfügte.

praktische Auswirkungen:

Nicht in jedem Fall ist die gesetzliche Krankenversicherung im Recht, wenn sie einen volljährigen Menschen mit einer Behinderung, der bislang familienversichert war, dazu auffordert, sich künftig freiwillig gesetzlich zu versichern. Betroffene Personen bzw. ihre Eltern sollten in einem solchen Fall genau prüfen, ob nicht der Tatbestand des § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V erfüllt ist; ob sich also der Mensch mit einer Behinderung aufgrund der bestehenden Behinderung finanziell nicht selbst unterhalten kann. Wie im geschilderten Fall deutlich wurde, kann die Klärung dieser Frage eine erhebliche finanzielle Bedeutung haben.

Für Fragen zum im Einzelfall angezeigten Handlungsbedarf und für eine anwaltliche Vertretung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Au LL.M.
Rechtsanwalt

Kontakt:

Buxtehuder Str. 68 A

21635 Jork

Tel.: (0 41 62) 91 29 282

Fax: (0 41 62) 91 33 30

anwalt@rechtsanwalt-au.de

www.rechtsanwalt-au.de